

A N F R A G E von Christoph Marty (SVP, Zürich) und Nina Fehr-Düsel (SVP, Küsnacht)

betreffend Schwarzarbeit im Baunebengewerbe bei gleichzeitigen ALV-Leistungsbezügen

Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe liegt aktuell ein Arbeitskräftemangel bei mittel- und besserqualifizierten Mitarbeitern vor. Nun häufen sich Meldungen von Vermittlern/Personalverleihern, dass eine gewisse Anzahl von vermittlungsfähigen Arbeitnehmern von ihren Arbeitgebern angeblich nur in 20%-Pensen beschäftigt werden können. Erhalten diese Arbeitnehmer dann Angebote für 100%-Pensen von Vermittlern, welche sie annehmen müssten, da für die 80%, für welche sie angeblich keine Arbeit haben, die ALV aufkommen müsste, kann sie deren Teilzeitarbeitgeber per sofort zu 100% beschäftigen. Sowohl Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber der beschriebenen Fälle sind albanisch-kosovarischer Provenienz. Es drängt sich der Verdacht auf, dass diejenigen Mitarbeiter, welche angeblich nur zu 20% Arbeit erhalten sollen, die restlichen 80% schwarz arbeiten und zugleich Leistungen der ALV beziehen.

Bei denjenigen «Arbeitslosen», welche eine derartige «Teilzeitbeschäftigung» im Zwischenverdienst deklarieren, ist bei einer Baustellenkontrolle das Problem, dass der Arbeitgeber in der Zwischenverdienstdeklaration angeben wird, dass sein Arbeitnehmer genau an diesem Tag gearbeitet hat.

Als weitere Praxis zur Erschleichung von Arbeitslosenunterstützung hat sich etabliert, dass Arbeitsscheue mit mehrjähriger Berufserfahrung gemäss Selbstdeklaration nur mit dem Besen geputzt haben sollen und nichts anderes können. Der kosovo-albanische Referenzgeber bestätigt dies (in belegbaren Fallbeispielen) auch so. Beim GAV für das Maler- und Gipsergewerbe gilt, dass ein branchenfremder Arbeitnehmer D nach 12 Monaten automatisch in die Kategorie C Hilfsarbeiter wechselt, und nach max. 4 Jahren als Hilfsarbeiter im Maler- und Gipsergewerbe erfolgt automatisch ein Wechsel in die Kategorie B Berufsarbeiter.

Es ist als unglaublich zu erachten, dass ein Arbeitnehmer nach 4 Jahren Berufserfahrung nichts gelernt haben soll, ausser mit dem Besen zu wischen. Und selbst dann würde es nur funktionieren, wenn der Arbeitgeber einem solchen Arbeitnehmer, welcher nur die Baustelle putzt, den höheren B-Lohn bezahlen würde, was natürlich unrealistisch wäre. So stellt sich der «Arbeitslose» auf dem Arbeitsmarkt faktisch als unvermittelbar dar, um nicht von einem anderen Arbeitgeber angestellt zu werden.

Mitarbeiter der RAV, welche diese Praktiken natürlich auch durchschauen, haben begonnen, die verdächtigen «Arbeitslosen» in Programmen unterzubringen, um wenigstens der Schwarzarbeit so weit als möglich Einhalt zu gebieten.

In diesem Kontext stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Möglichkeiten haben die RAV und die ALV, bei Verdachtsfällen investigativ tätig zu werden resp. tätig werden zu lassen?
2. Haben die betroffenen Amtsstellen die Möglichkeit, die Kantonpolizei mit Ermittlungen gegen Verdächtige, sowohl arbeitgeber- wie arbeitnehmerseitig zu beauftragen, und wenn ja, wird das auch so praktiziert?

3. Welche Interessen hat der Kanton, Aufenthaltsbewilligungen von Personen, welche nicht bereit resp. nicht fähig sind, zur Wertschöpfung und Prosperität unserer Wohlfahrt beizutragen, aufrechtzuerhalten?
4. Welche Möglichkeit hat der Kanton, Niederlassungsbewilligungen B, C und andere zu widerrufen und Personen, welche auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar resp. angeblich nicht vermittelbar sind / sein sollen, des Landes zu verweisen?
5. Reicht nach Zürcher Gerichtspraxis die Verurteilung eines Ausländers wegen Schwarzarbeit bei gleichzeitigem ALV-Leistungsbezug aus, um im Sinne der 2016 vom Stimmvolk angenommenen eidgenössische Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» des Landes verwiesen zu werden, und wurden bereits entsprechende Ausschaffungen verfügt?

Christoph Marty
Nina Fehr-Düsel